

# Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens

## Was wird sich ändern?

Die Stadt betreibt die Entsorgung des in der Gemeinde anfallenden Abwassers -dazu gehören das Schmutz- und das Niederschlagswasser- als kostenrechnende öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung ist derzeit eine einheitliche Abwassergebühr zu zahlen. Sie wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist der m<sup>3</sup> Abwasser. Als in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gilt - ggfls. mit Modifikationen - die auf dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge (sogenannter Frischwassermaßstab).

Damit werden auch die -anteiligen- Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung über diesen Maßstab abgerechnet. Aufgrund der Weiterentwicklung des Gebührenrechts ist es geboten, für die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung einen eigenständigen Gebührenmaßstab einzuführen, der sich besser an der von einem Grundstück eingeleiteten Niederschlagswassermenge orientiert. Ein anerkannter Maßstab dafür ist die bebaute/überbaute und/oder befestigte Fläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird. Die Wahrscheinlichkeit, dass mehr Niederschlagswasser eingeleitet wird, je größer die versiegelten Flächen sind, ist groß.

Bei der Einführung der Niederschlagswassergebühr handelt es sich also nicht um eine (neue) „Regensteuer“, sondern um eine zweckgebundene Gebühr, die auch jetzt schon als Teil der Abwassergebühr erhoben und von den Abgabepflichtigen gezahlt wird.

## Ermittlung der bebauten oder befestigten Flächen

Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten, überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der Niederschlagswasser in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen (privat oder öffentlich) unmittelbar oder mittelbar eingeleitet bzw. abgeleitet wird oder ein Benutzungszwang besteht. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>2</sup>, wobei die Gesamtfläche auf volle m<sup>2</sup> abgerundet wird. Die bebauten, überbauten und / oder befestigten Grundstücksflächen sind unabhängig von der Gebührenrelevanz **vollständig zu erfassen** und anzugeben.

Eine Be- bzw. Überbauung stellen alle Gebäude und gebäudeähnlichen Bauwerke dar, z.B. das Wohnhaus, Garagen, Carports, Wintergärten, Gartenhäuser, Gewächshäuser usw.. Flächenversiegelungen bzw. -befestigungen sind z. B. Beton, Asphalt, Pflaster, Rasengitter, Holz, Schotter, Splitt, Kies usw..

Bitte messen Sie alle relevanten Flächen aus und tragen Sie die Werte an entsprechender Stelle in den Fragebogen ein. **Bei Gebäuden nehmen Sie die Messung bitte ausschließlich am Boden vor**, berücksichtigen Sie dabei auch die Dachüberstände und auskragende Bauteile.

## Tatsächliche Einleitung in das Entwässerungssystem

Nach der Erfassung der Flächen ist anzugeben, **wohin diese entwässern**. Das Niederschlagswasser von privaten Geh- und Fußwegen, Terrassen und Überdächern sowie kleinen Garten- und Gerätehäusern, Fahrradschuppen, Kinderspielhäuser etc. wird häufig unmittelbar auf den **Garten- und Rasenflächen verbleiben und dort versickern**. Dem gegenüber werden größere befestigte Flächen (z.B. Parkplätze, gewerbliche Hof- und Lagerflächen) sowie Gebäude (z.B. Wohn- und Miethäuser, Gewerbehallen, Garagen, Carports) in der Regel schon aufgrund des bestehenden Anschluss- und Benutzungszwangs **in das öffentliche Niederschlagswassersystem einleiten**.

Es kann durchaus die Situation geben, dass Flächen aufgrund eines unterschiedlichen Gefälles sowohl auf das Grundstück, wie auch in die öffentliche Einrichtung entwässern (z.B. Auffahrten, Aufgänge und Hofflächen). Dabei ist zu berücksichtigen, dass Regenwasserkanäle für **Starkregenereignisse dimensioniert** werden und auch eine begrenzte Aufnahmefähigkeit der unbefestigten Flächen nicht verhindern kann, dass bei Starkregen ein wesentlicher Teil der Niederschlagswassermenge in die Kanalisation gelangt. Bei der persönlichen Beurteilung, wohin die Flächen entwässern, ist deshalb ein Starkregenereignis zu unterstellen.

Als Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung gilt übrigens auch das Fortleiten über Mulden und Gräben in naheliegende Regenauffang- oder -klärbecken bzw. auf Retentionsflächen.

Im Einzelfall können auch fachgerecht errichtete private Versickerungs- oder Nutzungsanlagen vorhanden sein. Die sich daraus evtl. ergebenden Gebührenermäßigungen müssen später gesondert beantragt werden. Soweit Sie dies beabsichtigen, fügen Sie bitte einen Nachweis (z.B. Bauunterlagen) bei. Kleinmengen für die Gartenbewässerung (z.B. durch Regentonnen) sind davon ausgeschlossen.

### **Besonderheiten bei Wohnungsteileigentum gem. WEG**

Gemäß § 1 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) kann an Wohnungen das Wohnungseigentum, an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen eines Gebäudes, das Teileigentum begründet werden. Diese Differenzierung ist im Rahmen der Gebührenerhebung unerheblich. Deshalb wird nachfolgend der Begriff „Wohnungsteileigentum (WTE)“ verwendet. Dieser umfasst dann das Wohnungseigentum, das Sondereigentum sowie den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum (in der Regel das Grundstück).

Grundsätzlich ist von jedem Wohnungsteileigentümer eine Erklärung für das auf ihn entfallende WTE abzugeben. Bei gemeinschaftlich genutzten Flächen stimmen Sie sich bitte innerhalb der WTE-Gemeinschaft hinsichtlich der anzusetzenden Flächen und persönlichen Anteile ab. Sofern für die Eigentümergemeinschaft ein Verwalter bestellt oder eine andere Person bevollmächtigt ist, können diese mit entsprechendem Nachweis alternativ eine Meldung für das gesamte Objekt mit anteiliger Zuordnung abgeben.

### **Miteigentum gem. § 3 Abs. 4 Grundbuchordnung (sh. Teil C.3 des Fragebogens)**

Der Zugang zu Wohngrundstücken erfolgt manchmal über Straßen und Zuwegungen, die im gemeinschaftlichen Eigentum der anliegenden Grundstückeigentümer stehen. Gleiches kann auch für Stellplatzanlagen und Garagenhöfe gelten. Diese gemeinschaftlichen Grundstücke werden mit dem Zusatz „**Miteigentum Par. 3 Abs. 4 GBO**“ anteilig auf den Grundbuchblättern der anliegenden Grundstücke eingetragen. Eigenständige Grundbuchblätter werden für diese Grundstücke häufig nicht geführt.

Rechtlich handelt es sich hierbei um sogenannte „dienende Grundstücke“, die

- dazu bestimmt sind, den wirtschaftlichen Zwecken mehrerer anderer Grundstücke (= „herrschende Grundstücke“) zu dienen,
- zu diesen herrschenden Grundstücken in einem dieser Bestimmungen entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen, und
- im Miteigentum der Eigentümer dieser herrschenden Grundstücke stehen.

Bitte geben Sie unter C.3 im Fragebogen die Erklärungen **für Ihren Anteil** an solchen Gemeinschaftsgrundstücken ab. Den bzw. die auf Ihr Grundstück entfallenden Anteil(e) an den Gemeinschaftsgrundstücken können Sie Ihrem Grundbuchblatt entnehmen. Um Unstimmigkeiten zwischen den einzelnen Erklärungen zu vermeiden, bitten wir Sie, die Angaben innerhalb der Eigentümergemeinschaft abzustimmen.

**Kontakt: [steueramt@kaltenkirchen.de](mailto:steueramt@kaltenkirchen.de) oder 04191 939 -223; -231; -222**